



Bodenseekreis



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An
Gemeinde Langenargen
Obere Seestraße 1
88085 Langenargen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgeschäftsstelle, Mittlere Auen 8/1, 88677 Markdorf

Markdorf, den 21.02.2026

Stellungnahme zu

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Parkplatzerweiterung Vetter“

Sehr geehrter Herr Hinkel,

diese Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesverbandes des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) vertreten durch den BUND-Kreisverband Bodenseekreis und des LNV (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.), vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Bodenseekreis.

Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung vom 27.01.2026 und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können

Stellungnahme

Die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans wird abgelehnt.

Sie auch unsere Stellungnahme vom 11.01.2026 zur 8. FNP-Änderung.

Begründung:

1. Es werden ca. 8400 m² Fläche in Anspruch genommen, um darauf zeitweise Autos abzustellen. Das politische Ziel des Flächensparens bleibt unberücksichtigt.

2. Eine Begründung für die Notwendigkeit weiterer Parkplätze für die Firma Vetter wird nicht gegeben.
3. Es müssen zunächst intelligentere Lösungen baulicher Art oder innerbetrieblicher Art untersucht werden, um eine weitere Flächenversiegelung möglichst zu vermeiden bzw. um diese begründen zu können.
4. Auf der geplanten Fläche befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme, die dem Bebauungsplan „Parkplatz Vetter“ von 2009 zugeordnet ist. Die damit beabsichtigte Kompensation würde bei einer Inanspruchnahme durch eine neue Parkfläche zunächst aufgehoben und durch eine Verlagerung in der Folge zeitlich wesentlich verzögert werden.
Anmerkung: Für den Ausgleich eines neuen Bebauungsplanes müsste dann die Gesamtfläche von 8400 m² berücksichtigt werden.
5. Sollte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden, so halten wir eine Relevanzbegehung zur Erfassung des vorhandenen Struktur- und Habitatangebotes für unbedingt erforderlich, insbesondere da es sich bei 16 % der Fläche um eine seit mehreren Jahren bestehende Kompensationsfläche handelt. Danach wäre die Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Gutachtens zu prüfen.
6. Da noch keine baurechtlichen und planungsrechtlichen Festsetzungen vorliegen, auch der Umweltbericht noch aussteht, können wir uns zu weiteren Punkten nicht äußern. Sollte der Bebauungsplan weiter verfolgt werden, bitten wir, uns an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinrich Bühler

i.A. Heinrich Bühler, BUND-OV Markdorf